Gemeinde Lend

Gemeindeamt 5651 Lend 41
Bezirk Zell am See
Tel. 06416/7205 Fax-Dw. 20
amtsleitung@lend.at DVR-Nr. 0025658
UID-Nr. ATU 40768807

Nutzungsvereinbarung für die Nutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Lend

Dauerhaft

§ 1 Vertragsparteien

Diese Nutzungsvereinbarung wird geschlossen zwischen der Gemeinde Lend, nachfolgend „Gemeinde“ genannt, und dem Verein/der Körperschaft, nachfolgend „Nutzer“ genannt.

_____

Name des Vereins/der Körperschaft

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Die Gemeinde stellt dem Nutzer die Räumlichkeiten (s.u.) im Gebäude (s.u.) zur Nutzung (z. B. Vereinsaktivitäten, Veranstaltungen, Versammlungen) zur Verfügung.
2. Die Nutzung erfolgt auf unentgeltliche oder bepreister Basis, wobei zusätzliche Kosten gemäß § 7 berechnet werden können.

_____

Genaue Bezeichnung der Räumlichkeiten

_____

Adresse der Räumlichkeiten

§ 3 Nutzungszweck und -zeiten

1. Die Räumlichkeiten dürfen nur für die im Antrag des Nutzers genannten Zwecke und nicht für Privatzwecke oder dergleichen verwendet werden.
2. Die Nutzung ist an festgelegte Zeiten gebunden: z. B. Wochentage und Uhrzeiten angeben.
3. Jede Änderung des Nutzungszwecks oder der Nutzungszeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

_____

Nutzungszweck

_____

Gemeinde Lend

Gemeindeamt 5651 Lend 41
Bezirk Zell am See
Tel. 06416/7205 Fax-Dw. 20
amtsleitung@lend.at DVR-Nr. 0025658
UID-Nr. ATU 40768807

Wochentage und Uhrzeit

§ 4 Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer verpflichtet sich, die Räumlichkeiten sorgsam zu behandeln und sauber zu hinterlassen. Etwaige Schäden oder Mängel sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
2. Änderungen (z. B. Einbau von an der Wand befestigten Regalen) oder Umbauten sind nur nach Absprache mit der Gemeinde durchzuführen.
3. Die Hausordnung und alle brandschutz- sowie sicherheitsrelevanten Bestimmungen sind einzuhalten.
4. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmenden die Bestimmungen der Sicherheitsvorschriften beachten.
5. Eine Weitergabe der Räumlichkeiten an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht gestattet.

§ 5 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch seine Mitglieder oder Teilnehmenden an den Räumlichkeiten, dem Inventar oder der Ausstattung der Gemeinde verursacht werden.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Dritte, durch höhere Gewalt oder durch den Nutzer selbst verursacht werden.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Schäden, die durch die Nutzung der Räumlichkeiten entstehen könnten, abdeckt und der Gemeinde auf Anfrage den Nachweis darüber vorzulegen.

§ 6 Hausrecht

1. Die Gemeinde behält sich das Hausrecht vor und kann Vertreter:innen benennen, die das Einhalten der Nutzungsbedingungen vor Ort überwachen.
2. Im Falle von Verstößen gegen diese Vereinbarung, insbesondere bei Beschädigungen oder unzulässiger Nutzung, kann die Gemeinde die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen und den Zugang zu den Räumlichkeiten verweigern.

Gemeinde Lend

Gemeindeamt 5651 Lend 41
Bezirk Zell am See
Tel. 06416/7205 Fax-Dw. 20
amtsleitung@lend.at DVR-Nr. 0025658
UID-Nr. ATU 40768807

§ 7 Kosten und Gebühren

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist für den Nutzer unentgeltlich oder kostenpflichtig (s. u.).
2. Für zusätzliche Leistungen (z. B. Reinigung, spezielle Ausstattung) fallen Gebühren entsprechend dem Aufwand an Zeit und Material an.
3. Der Nutzer hat die Gemeinde spätestens 14 Tage vor dem geplanten Nutzungstermin über zusätzliche Anforderungen zu informieren.

☐ Unentgeltlich ☐ entgeltlich _____ Betrag in Euro

§ 8 Beendigung der Nutzungsvereinbarung

1. Die Gemeinde und der Nutzer können die Vereinbarung aus wichtigem Grund jederzeit kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Räumlichkeiten für kommunale Zwecke benötigt werden oder der Nutzer gegen die Vereinbarungsbedingungen verstößt.
2. Ansonsten endet die Nutzungsvereinbarung automatisch am Ende des Nutzungszeitraums.
3. Bei Beendigung der Nutzungsvereinbarung erfolgt eine Übergabe: Die Räumlichkeiten sind von einer von der Gemeinde beauftragten Person zu kontrollieren. Etwaige Schäden werden notiert und vom Nutzer oder entgeltlich von der Gemeinde beseitigt. Der Raum muss im ursprünglichen Zustand übergeben werden (eventuelle Umbauten sind zurückzubauen, die Wände zu weisseln). Die Schlüssel sind in voller Anzahl zurückzugeben.

§ 9 Datenschutz

Der Nutzer verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Teilnehmenden nur im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze zu erheben und zu verarbeiten und alle Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten.

Gemeinde Lend

Gemeindeamt 5651 Lend 41
Bezirk Zell am See
Tel. 06416/7205 Fax-Dw. 20
amtsleitung@lend.at DVR-Nr. 0025658
UID-Nr. ATU 40768807

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Es gilt österreichisches Recht.

Ort, Datum

Verein/Körperschaft (Unterschrift einer vertretungsbefugten Person

Gemeinde Lend